



## Jugendordnung der Narrenjugend im Karneval-Verband Niedersachsen e.V.

### Inhalt:

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Hauptversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit der  
Hauptversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Jugendfinanzen
- § 9 Auflösung der Narrenjugend
- § 10 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

### **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Karnevalsverband Niedersachsen e.V. bilden die Narrenjugend. Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine des Karnevalsverband Niedersachsen e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Narrenjugend ist die Jugendorganisation des Karnevalsverband Niedersachsen e.V., nachfolgend Narrenjugend im KVN genannt.
- (3) Die Narrenjugend im KVN führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Karnevalsverband Niedersachsen e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung, der ihr jährlich zufließenden Mittel, zuständig.
- (4) Die Narrenjugend im KVN ist steuerrechtlich unselbständig.
- (5) Die Narrenjugend im KVN ist eine Untergliederung des Karnevalsverband Niedersachsen e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen oder ergänzen, der Satzung des KVN

### **§ 2 Grundsätze**

Die Narrenjugend im KVN orientiert sich an den Grundsätzen der Bund Deutscher Karnevalsjugend (BDK Jugend).

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Narrenjugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit und das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval im bremischen und niedersächsischen Raum.
- (2) Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit im Sinne des § 5 f der Satzung des Karnevalsverband Niedersachsen e.V. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

### **§ 4 Organe**

Organe der Narrenjugend im KVN sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

### **§ 5 Hauptversammlung**

Aufgaben der Hauptversammlung als oberstes Organ der Narrenjugend sind:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Ideenentwicklung für karnevalistische oder brauchtumsfördernde Aktivitäten und Veranstaltungen
- g) Erlass und Änderung der Jugendordnung und Auflösung der Narrenjugend

(1) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt und findet vor der Mitgliederversammlung des Verbandes statt. Sie besteht aus allen Jugendvertretern oder Beauftragten der Mitgliedsvereine des KVN, sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Stimmberechtigt sind alle Jugendvertreter oder Beauftragte der Mitgliedsvereine des Verbandes. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

(2) Der Jugendvorstand lädt mindestens vier Wochen vorher zu der Hauptversammlung ein. Die Einladung mit Vorschlag zur Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Verbandsjugend oder schriftlich auf dem Postweg.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Narrenjugend oder eines Beschlusses des Vorstandes findet eine außerordentliche Hauptversammlung statt.

(4) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung, mindesten zur Hälfte, der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt  
Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.

(5) Ist ein/e Vereinsvertreter nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Wahl schriftlich bei der/ bei dem Vorsitzende(n) anzuzeigen.

(6) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand der Narrenjugend im KVN schriftlich und begründet einzureichen.

Über nachträgliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Anträge zur Änderung der jeweils bestehenden Jugendordnung können nicht zu nachträglichen Anträgen erklärt werden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des KVN

## **§ 7 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden aus den Bezirken
- c) der Kassenwart / die Kassenwartin
- d) der Schriftführer / die Schriftführerin
- e) die zwei Beisitzer/Beisitzerinnen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden müssen jeweils aus einem der vier Bezirke kommen. Die bei der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirke wählen ihre/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und schlagen sie/ihn der Hauptversammlung zur Bestätigung vor. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Zusammensetzung des Narrenjugendvorstandes sollte gewährleisten, dass die Mitglieder dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht angehören.

(4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der/die Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen

beauftragen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Narrenjugend zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des KVN einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Die/der Vorsitzende vertritt die politischen Zielsetzungen der Narrenjugend nach innen und außen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- c) Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens auf der Jugendebene
- e) Geschäftsführung der Narrenjugend

(6) Aufgabenverteilung aller Mitglieder des Narrenjugendvorstandes ist je nach Zusammensetzung zu entwickeln.

(7) Die Sitzungen des Narrenjugendvorstandes im KVN finden nach Bedarf statt.

## **§ 8 Jugendfinanzen**

(1) Der KVN stellt der Narrenjugend jährlich finanzielle Mittel entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des KVN aus dem Verbandsvermögen zur Verfügung.

(2) Die der Narrenjugend vom KVN zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung gestellten Mittel sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres abzurechnen. Die Abrechnung hat bis zum 30.12. zu erfolgen und ist dem Schatzmeister des KVN zu übergeben.

(3) Der Vorstand der Narrenjugend entscheidet über die Verwendung der ihr vom KVN zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verbandssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Narrenjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

(4) Die Jugendfinanzen sind Teil des Verbandsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Verbandsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

(5) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Verbandes zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der jeweils gültigen Verbandssatzung.

## **§ 9 Auflösung der Narrenjugend**

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 22 (1) und (2) der Satzung des KVN.
- (2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Kassenwart oder die Kassenwartin, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 10 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen**

Die Änderung der Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung der Narrenjugend vom 20. Mai 2017 in Kraft.

Mit dieser Änderung tritt die Jugendordnung vom 27. April 2002, bestätigt durch die Hauptversammlung des KVN am 28. April 2002, außer Kraft.